

Anhang zur Einladung zur Mitgliederversammlung 2014

Änderungen zur aktuellen Fassung sind jeweils rot markiert

Zu ToP 5: Vorschlag zur Änderung der Satzung

§7 Mitgliedschaft – Sonderformen

(1) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft nach §4 dieser Satzung existieren im Verein noch die folgenden Sonderformen der Mitgliedschaft

- a) die Ehrenmitgliedschaft (Absatz 2),
- b) die Fördermitgliedschaft (Absatz 3),
- c) die Familienmitgliedschaft (Absatz 4).
- d) die **Nachwuchsmitgliedschaft (Absatz 5)**

Bei diesen Formen der Mitgliedschaft handelt es sich um außerordentliche Formen der Mitgliedschaft. Regelungen für ordentliche Mitglieder, die den Regelungen in diesem Paragraphen nicht widersprechen gelten für außerordentliche Mitglieder sinngemäß.

(2) *Ehrenmitgliedschaft unverändert*

(3) Als Fördermitglied kann aufgenommen werden, wer den Verein oder die durch ihn geförderten gemeinnützigen Zwecke fördern möchte, ~~ohne jedoch aktiv am Vereinsleben teilhaben zu wollen~~. Der Mitgliedsbeitrag eines Fördermitgliedes wird individuell im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und dem Mitglied geregelt, er soll jedoch in der Regel höher sein, als der ordentliche Mitgliedsbeitrag nach §5. Liegt der individuelle Beitrag unter dem Jahresbeitrag nach §5, so bedarf er der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Zustimmung darf auch nachträglich erteilt werden. Fördermitglieder, **deren Jahresbeitrag unter dem ordentlichen Jahresbeitrag nach §5 liegt**, haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung und sind nicht für den Vorstand wählbar.

(4) *Familienmitgliedschaft unverändert*

(5) **Jedes ordentliche Mitglied, das eine natürliche Person ist, kann auf Antrag beim Vorstand als Nachwuchsmitglied geführt werden, solange es eines der folgenden Kriterien erfüllt:**

- a) Das Mitglied ist in einer Berufsausbildung befindlich
- b) Das Mitglied geht hauptberuflich zur Schule oder studiert hauptberuflich
- c) Das Mitglied ist in einer anderen finanziell anspruchsvollen Situation (z.B. arbeitslos)

Von Nachwuchsmitgliedern wird nur ein verminderter Beitragssatz erhoben, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Zu ToP 6: Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung

§2 Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag für eine ordentliche Mitgliedschaft beträgt **15 Euro** pro Kalenderjahr.

(2) Der Mitgliedsbeitrag für eine Familienmitgliedschaft beträgt **12 Euro** pro Kalenderjahr.

(3) **Der Mitgliedsbeitrag für eine Nachwuchsmitgliedschaft beträgt 8 Euro pro Kalenderjahr.**

(4) Wenn ein Mitglied dem Verein nach dem ersten Juli eines Kalenderjahres beigetreten ist, so beträgt der Beitrag für dieses (erste) Kalenderjahr der Mitgliedschaft nur die Hälfte des in Satz (1) - (3) genannten Betrages.

(5) Die Beiträge sind im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch 3 Monate nach dem Beitritt zum Verein, fällig.

(6) **Zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags werden folgende Zahlungsweisen akzeptiert:**

- a) Erteilung einer SEPA-/Lastschrift-Einzugsermächtigung an den Verein
- b) Überweisung auf das Konto des Vereins
- c) Barzahlung beim Schatzmeister

Zu ToP 7: Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung

§5 Geschäftsführung durch den Vorstand

(1)-(4) unverändert

(5)-(6) entfallen und werden durch §10 ersetzt

(7) wird zu (5)

(8)-(9) entfallen und werden durch §9 ersetzt

§9 Spenden

[Wenn der Zeugwart Mitglied des Vorstandes ist]

(1) Spendenquittungen für Spenden an den Verein können von jedem Vorstandsmitglied ausgestellt werden.

[Wenn der Zeugwart nicht Mitglied des Vorstandes ist]

(1) Spendenquittungen für Spenden an den Verein können von jedem Vorstandsmitglied oder dem Zeugwart ausgestellt werden.

[In beiden Fällen]

(2) Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand können weiteren Mitgliedern die Befugnis erteilen, nach Rücksprache mit dem Vorstand Spendenquittungen im Sinne des Vereins auszustellen. Diese Rücksprache kann fernmündlich erfolgen.

§10 Zusatz-/Sonderregelungen

(1) Für alle Auszahlungen ist eine Rücksprache mit dem Schatzmeister nötig. Dies richtet sich vor allem danach, wie die aktuelle finanzielle Lage des Vereins ist.

(2) Für alle Entschädigungszahlungen ist zusätzlich ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu informieren und anzuhören.

(3) Die benötigten Zustimmungen können fernmündlich geschehen.

Zu ToP 8: Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung

§6 Handkassen für Rollenspielprojekte

(1) Jedes der vom Verein offiziell geförderten Rollenspielprojekte kann beim Vorstand eine selbstverwaltete Handkasse für kleinere Anschaffung beantragen.

(2) Jede Handkasse wird einem Projektwart übergeben, der diese im Sinne des Vereins verwaltet.

(3) Jeder Projektwart wird von der Mitgliederversammlung auf maximal vier Jahre gewählt. Projektwart können nur Vereinsmitglieder sein, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Berufung zum Projektwart. Mit der Wahl eines neuen Projektwarts für ein bestimmtes Rollenspielprojekt durch die Mitgliederversammlung endet die Amtszeit des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Projektwarts dieses Rollenspielprojekts.

(4) Eine Abrechnung von Anschaffungen mit der Handkasse erfolgt eigenverantwortlich durch Kassenbelege und Quittierung der Abrechnung auf dem Beleg.

(5) In regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens zweimal jährlich, führen der Projektwart und der Schatzmeister einen Kassensturz der Handkasse durch. Dabei werden alle Belege und Einnahmen/Ausgaben aus der Handkasse dem Kassenbuch bzw. der Vereinskasse zugeführt.

(6) Sowohl bei der Erstübergabe als auch nach jedem Kassensturz wird die Handkasse durch den Schatzmeister auf einen Startbetrag von bis zu 50 Euro gesetzt, bevor sie dem Projektwart übergeben wird. Dies richtet sich vor allem auch danach, wie die aktuelle finanzielle Lage des Vereins ist.

Zu ToP 9: Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung

§7 Aufwandsentschädigungen

- (1) Personen, die Fahrten im Auftrag des Vereins unternehmen, können eine Aufwandspauschale von 2 Euro pro Fahrt erhalten.
- (2) Für Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die Arbeiten innerhalb des Vereins verrichten, kann der Vorstand pauschale Aufwandsentschädigungen festlegen:
 - a. Der Projektwart eines Rollenspielprojekts erhält eine Aufwandspauschale von bis zu 25 Euro pro Jahr.
 - b. Der Zeugwart des Vereins erhält eine Aufwandspauschale von bis zu 50 Euro pro Jahr.
 - c. Alle weiteren Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandspauschale von je bis zu 25 Euro pro Jahr.
 - d. Alle weiteren Vereinsmitglieder, die Arbeiten innerhalb des Vereins verrichten, können eine Aufwandspauschale von je bis zu 15 Euro pro Jahr erhalten.
- (3) Mit dieser Pauschale sind auch anteilige Kosten wie z.B. Telefon-, Druck- oder Spritkosten abgegolten.

Zu ToP 10: Zeugwart

Vorschlag 1: Änderung der Satzung

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Zeugwart

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(2)-(5) unverändert

Vorschlag 2: Änderung der Satzung

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig die Aufgaben des Zeugwarts wahrnimmt
 - c) dem Schatzmeister

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(2)-(5) unverändert

Vorschlag 3: Änderung der Geschäftsordnung

§8 Zeugwart

- (1) Der Fundus des Vereins wird durch einen Zeugwart verwaltet.
- (2) Zeugwart können nur Vereinsmitglieder sein, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Berufung zum Zeugwart. Mit der Wahl eines neuen Zeugwarts durch die Mitgliederversammlung endet die Amtszeit des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zeugwarts.
- (3) Der Zeugwart erhält eine Handkasse für Anschaffungen für den Vereinsfundus. Diese Handkasse wird genauso behandelt wie eine Handkasse eines Rollenspielprojekts gemäß §6, abgesehen davon dass sie keinem speziellen Rollenspielprojekt zugeordnet ist und hier der Zeugwart den Projektwart ersetzt.

Zu ToP 11: Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung

§1 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt ab **06.12.2014** in Kraft

(2)-(4) unverändert